



Protokollauszug vom

07.09.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11535, Breitestrasse, Breiteplatz - Untere Vogelsangstrasse, Sanierung und Neugestaltung Strassenraum; Gebundenerklärung von 810 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.621-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung der Neugestaltung des Strassenraums der Breitestrasse, im Abschnitt Breiteplatz bis Untere Vogelsangstrasse, im Gesamtbetrag von rund 810 000.00 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11535, belastet.

2. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, einen Studien- und Projektauftrag gemäss Ziffer 2 der Begründung durchzuführen.

3. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Tiefbauamt, Projekte, Controlling und Finanzen, Amt für Städtebau; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtbus, Stadtgrün; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Breitestrasse ist als kantonale Hauptverkehrsstrasse klassifiziert. Sie funktioniert heute als südliche Tangentialachse für den Individualverkehr, um ohne Innenstadt-Durchfahrt die äusseren Stadtquartiere zu erreichen. Die Achse weist eine hohe Verkehrsbelastung von täglich rund 13'000 Fahrzeugen auf.

Der allgemeine Strassenzustand der Breitestrasse im Abschnitt Breiteplatz bis Untere Vogel-sangstrasse ist sehr schlecht. Eine Gesamterneuerung des Strassenoberbaus inkl. der Werklei-tungen ist in den nächsten Jahren zwingend erforderlich.

Busverkehr

Heute führt die städtische Buslinie 4 im Gegenuhrzeigersinn entlang der Breitestrasse. Beim Brei-teplatz stösst die Buslinie 12 dazu, welche in beide Richtungen verkehrt. Den Knoten Vogelsang-strasse quert zudem die regionale Buslinie 660 in Richtung Lindau. Die Haltestellen sind teilweise als Busbuchten und nicht behindertengerecht ausgebildet. Die Haltestellen werden regelmässig von Standardbussen angefahren. Eine Aufwärtskompatibilität mit Gelenkbussen gilt es anzustre-ben bzw. zu prüfen.

Fussverkehr

Die Breitestrasse ist eine grüne Quartierverbindung und stellt die fussläufige Erreichbarkeit der umliegenden Wohnquartiere sicher. Das Gebiet liegt im grösseren Einzugsgebiet der Innenstadt. Beim Breiteplatz befindet sich der Quartierstreiffpunkt. Das eigentliche Quartierzentrum befindet sich weiter südlich beim Unionsplatz. Die Bildungseinrichtungen sowie Geschäfte des täglichen Bedarfs liegen in Fusswegdistanz und sind innerhalb von 5 - 10 Minuten erreichbar. Wichtige Verbindungen in Richtung Innenstadt sind die Jonas-Furrer-Strasse sowie die Wylandstrasse. Daneben gibt es weitere quartierinterne Verbindungen. Aus Sicht der Schulwegsicherheit sind die Längs- und Querverbindungen von grosser Wichtigkeit (beispielsweise beim Knoten Vogel-sangstrasse). Die Querungen an sich weisen sicherheitsrelevante Defizite auf. Von grosser Wich-tigkeit ist auch die sichere und behindertengerechte Erreichbarkeit der Bushaltestellen.

Veloverkehr

Die Breitestrasse ist eine innerstädtische kommunale Verbindung für den Veloverkehr. Gemäss räumlicher Entwicklungsstrategie Winterthur 2040¹ ist die Breitestrasse als Velohauptroute klassifiziert. Aufgrund der Steigung in West-Ost-Richtung büsst die Verbindung an Attraktivität ein. Die Vogelsangstrasse ist als kantonale Radroute im kommunalen Richtplan festgesetzt. Gemäss Gesamtverkehrskonzept (2010) war die Vogelsangstrasse ursprünglich als Veloschnellroute in die Innenstadt vorgesehen. Im überarbeiteten Netzplan (2020) Veloschnellrouten wurde diese Verbindung in Richtung Innenstadt gestrichen und führt neu via Sulzer-Areal. Mit Ausnahme eines kurzen Velostreifens beim Knoten Vogelsangstrasse existiert entlang der Breitestrasse kein Veloangebot. Die Veloverkehrsführung im Knotenbereich Vogelsangstrasse weist Defizite auf (insbesondere aus Richtung Brücke).

Temporegime

Auf den innerstädtischen Achsen in Winterthur soll flächendeckend Tempo 30 eingeführt werden. Hierzu liegt ein Stadtratsbeschluss² vor. Im Rahmen eines ersten Etappierungsschritts soll die Tempolimite in der Breitestrasse von heute 40 km/h auf 30 km/h reduziert werden. Ebenso gibt es Bestrebungen, die Tempolimite auf der Vogelsangstrasse, früher als ursprünglich vorgesehen, zu reduzieren. Die teilweise resultierenden Fahrzeitverluste für den Öffentlichen Verkehr sollen mit Priorisierungsmassnahmen aufgefangen werden.

2. Betriebs- und Gestaltungsprojekt/Projekt

Für die Neugestaltung des Strassenraums der Breitestrasse im Abschnitt Breiteplatz bis Untere Vogelsangstrasse wird eine durchgehende Gestaltungsidee gesucht. Eine zentrale Rolle spielt die ökologische Aufwertung des Strassenraums, die den Anforderungen des Rahmenplans Stadtklima³ Rechnung tragen soll. Das Tiefbauamt nimmt deshalb ab dem Jahr 2022 die erforderlichen Planungsschritte in Angriff, damit eine Umsetzung ab dem Jahr 2026/27 möglich wird.

Mit dem vorliegenden Projektierungskredit-Antrag wird das Betriebs- und Gestaltungsprojekt unter der Federführung des Tiefbauamtes, Abteilung Verkehr, durchgeführt. Mit der Ausarbeitung des Vorprojekts wird gestartet sobald das Betriebs- und Gestaltungskonzept definiert ist.

¹ SR.21.456-1 vom 16. Juni 2021

² SR.21.457-2 vom 16. Juni 2021 (Zielbild Temporegime Stadt Winterthur)

³ SR.21.296 vom 14. April 2021



Abbildung: Perimeter Betriebs- und Gestaltungskonzept

Das Projekt wird dem Stadtrat für die Zustimmung der öffentlichen Auflage im Mitwirkungsverfahren § 13 Strassengesetz wieder vorgelegt.

Die Bedürfnisse und Anliegen der Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer wurden vorgängig angefragt und stehen als Grundlage für die Projektierung zur Verfügung.

3. Kosten

3.1 Kostenzusammenstellung

Gesamtperimeter

Die Kostenzusammenstellung basiert auf den Kostenschätzungen vom 30.06.2022. Die Kostenschätzung für den Projektierungskredit weist eine Genauigkeit von $\pm 20\%$ aus. Massgebender Stichtag ist 30.06.2022.

BKP	Bezeichnung	Betrag / Fr.
2	Diverses	
211	Vermessung durch Vermessungsamt	45 000.00
213	Amtliche Publikationen/Öffentlichkeitsarbeit und Anlässe	30 000.00
214	Zustandsuntersuchungen	50 000.00
3	Dienstleistungen	
31	Studien	
311	Betriebs- und Gestaltungskonzept	90 000.00
32	Projektierung	
321	Honorare Vorprojekt	120 000.00
322	Honorare Bauprojekt	185 000.00
34	Andere	
341	Honorare Landschaftsarchitekt (Anteil Projektierung)	40 000.00
342	Honorare Akustisches Projekt	70 000.00
343	Honorare Planer Lichtsignalanlage	25 000.00
41	Gesamtprojektleitung	
411	Eigenleistungen Bauherrschaft (ca. 7.5 % der Leistungen)	50 000.00

81	Reserven und Rundung	
811	Reserven und Rundung (ca. 10 % der zu erwartenden Leistungen)	70 000.00
812	Reserve Stadtrat für Unvorhergesehenes (1)(Art. 26 VVFH)	35 000.00
	Total Bruttoinvestition	810 000.00
	Total Ausgabenbewilligung (Projektierungskredit)	810 000.00

(1) Entgegen Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt kann für die Projektierungsphase aufgrund des fortgeschrittenen Projektstandes und der damit verbundenen Kostengenauigkeit eine Kürzung der Stadtratsreserve für Unvorhergesehenes von 10 % auf 5 % vertreten werden.

3.2 Einnahmen

Die Breitestrasse ist eine überkommunal klassierte Strasse. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der überkommunale Anteil aus den Mitteln des Strassenfonds des Kantons Zürich finanziert wird. Das Tiefbauamt geht zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass 90 - 95 % der Kosten durch den Strassenfonds des Kantons Zürich übernommen werden. Im Rahmen der Projektgenehmigung nach § 45 Abs. 3 Strassengesetz wird der konkrete Kostenteiler zwischen Stadt und Kanton durch den Regierungsrat festgelegt und genehmigt.

3.3 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11535
Projektbezeichnung	Breitestrasse, Breiteplatz - Untere Vogelsangstrasse

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strassen, Projektierung	#	500 000.00
501012	Strassen, Ausführung	#	4 000 000.00
671005	Beiträge Bau von überkommunalen Strassen		- 4 500 000.00
Gesamtkredit			0.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
2022	80 000.00	0.00	0.00	80 000.00
2023	120 000.00	0.00	0.00	120 000.00
2024	200 000.00	0.00	- 200 000.00	0.00
2025	100 000.00	0.00	- 200 000.00	- 100 000.00
2026	0.00	1 000 000.00	- 800 000.00	200 000.00
2027	0.00	1 500 000.00	- 1 200 000.00	300 000.00
2028	0.00	1 500 000.00	- 1 200 000.00	300 000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2023 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strassen, Projektierung	§	810 000.00
501012	Strassen, Ausführung	§	4 690 000.00
501012	Strassen, Ausführung	S	300 000.00
671005	Beiträge Bau von überkommunalen Strassen		- 5 300 000.00
Gesamtkredit			500 000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
Hochrechnung 2022	70 000.00	0.00	0.00	70 000.00
2023	110 000.00	0.00	0.00	110 000.00
2024	180 000.00	0.00	0.00	180 000.00
2025	180 000.00	0.00	0.00	180 000.00
2026	165 000.00	600 000.00	- 1 200 000.00	-435 000.00
2027	0.00	1 500 000.00	- 1 370 000.00	130 000.00
2028	0.00	1 500 000.00	- 1 370 000.00	130 000.00
2029	0.00	550 000.00	- 500 000.00	50 000.00
Reserve	105 000.00	840 000.00	-860 000.00	85 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Bei sämtlichen projektierten Arbeiten handelt es sich um Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten. Es besteht kein erheblicher örtlicher, sachlicher und zeitlicher Ermessensspielraum.

Die Arbeiten sind dringend, damit die Substanz und die Gebrauchsfähigkeit der Strasse erhalten bleiben.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11535, zu belasten.

5. Termine

Betriebs- und Gestaltungskonzept	2022 – 2023
Vorprojekt inkl. Mitwirkungsverfahren nach § 13 StrG	2023 – 2024
Bauprojekt inkl. Planaufgabe nach § 16 StrG	2024 – 2025
Kreditbewilligung	2025
Frühestmöglicher Baubeginn	2026/27

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.